

WT 

Der kleine Vergabeknigge 2024

Fokus: Die Bundesvergabegesetz-Novelle

Wolf Theiss



Der kleine Vergabeknigge 2024

Fokus: Die Bundesvergabegesetz-Novelle

Der Inhalt dieser Broschüre wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung der Autoren wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wolf Theiss übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass diese Broschüre nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. Wolf Theiss lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

Stand: 1. Dezember 2023

Konzeption, Gestaltung und Redaktion:

Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG Schuberttring 6, 1010 Vienna, Austria
wolftheiss.com

Vorwort

In herausfordernden Zeiten zählen Beratung und Information, auf die Sie sich verlassen können. Das Vergaberechtsteam von WOLF THEISS steht bei der Begleitung von Vergabeverfahren, der Durchführung von Nachprüfungsverfahren und generell bei der Beratung zu vergaberechtlichen Problemstellungen jederzeit zuverlässig an Ihrer Seite. Unser Anspruch ist es, Probleme zu erkennen, bevor Sie schlagend werden und Ihnen Lösungen zu bieten, die Sie stets in sicherem Fahrwasser halten.

Damit Sie bei jedem Projekt von Anfang an über die wichtigsten Informationen zum Vergaberecht verfügen, haben wir unseren *“kleinen Vergabeknigge”* für Sie zusammengestellt. Nichts kann eine persönliche Beratung ersetzen, aber dennoch sollten Sie die wesentlichen Eckdaten des Vergaberechts jederzeit griffbereit haben.

Schwerpunkt der diesjährigen Ausgabe ist die Bundesvergabegesetz-Novelle mit den für die Vergabepaxis relevantesten Neuerungen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen, auf die Sie achten sollten.

In diesem Sinne hoffen wir, dass Sie diese kurze Übersicht über die grundlegenden Themen des Vergaberechts nützlich finden werden. Wir unterstützen Sie jederzeit gerne dabei, sich den Herausforderungen des Vergaberechts zu stellen und die Möglichkeiten des Vergaberechts optimal zu nutzen.

Ihr WOLF THEISS Vergaberechtsteam

Wien im Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Sachlicher Anwendungsbereich	5
2.	Persönlicher Anwendungsbereich	5
2.1	Klassischer Auftraggeber	5
2.2	Sektorenauftraggeber	6
3.	Schwellenwerte und Auftragswertschätzung	7
4.	Ablauf Vergabeverfahren	11
4.1	Bekanntmachungspflichten	11
4.2	Ausschreibungsunterlagen	12
4.2.1	Allgemeines	12
4.2.2	Leistungsbeschreibung	12
4.2.3	Bestimmungen über den Leistungsvertrag	13
4.2.4	Anforderungen an die Eignung der Bieter	13
4.3	Elektronische Vergabe	14
4.4	Teilnahme- und Angebotsfristen	14
4.5	Alternativ-, Abänderungs- und Variantenangebote	16
4.6	Das Angebot	16
4.7	Angebotsöffnung	18
4.8	Eignungsprüfung	18
4.9	Angebotsprüfung	21
4.9.1	Allgemeines	21
4.9.2	Mängelbehebung	21

4.9.3	Ausscheiden von Angeboten	22
4.10	Zuschlagsverfahren (Kriterien und Zuschlagsprinzip)	23
4.11	Zuschlagsentscheidung und Zuschlagserteilung	24
4.12	Widerruf	25
4.13	Bekanntgabe vergebener Aufträge	26
5.	Vertragsänderungen	29
6.	Rechtsschutz	32
6.1	Vorbemerkung	32
6.2	Die unterschiedlichen Verfahrensarten	32
7.	Spezialthema – Die Bundesvergabegesetz-Novelle	35
7.1	Hintergrund	35
7.2	Ergänzung der Grundsätze des Vergabeverfahrens	35
7.3	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung - Innovative Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	36
7.4	Änderungen iZm Direktvergabe / Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung	37
7.4.1	Bemühung um Angebote	37
7.4.2	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung für Dienstleistungs- und Lieferaufträge erleichtert	38
7.5	Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung	39
7.6	Ausscheiden von “ <i>eignungsleeren</i> ” Angeboten	40
7.7	Nachteilige Abreden zwischen Unternehmen	41
7.8	Zuschlagsentscheidung bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung	42
7.9	Allgemeiner Hinweis	43

Anwendungsbereich

& Auftragswertschätzung

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Gemäß § 1 Bundesvergabegesetz 2018 (idf "**BVergG 2018**") werden nur jene Aufträge von dessen sachlichem Anwendungsbereich umfasst, die in Form eines privatrechtlichen und entgeltlichen Vertrages vergeben werden. Umfasst sind daher Konstellationen ("*Einkaufs-Situationen*"), bei denen der öffentliche Auftraggeber bzw. Sektorenauftraggeber als Nachfrager von Leistungen auftritt. Das Gesetz unterscheidet dabei:

Vergabeverfahren im "*klassischen*" Bereich:

- Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie
- die Durchführung von Wettbewerben durch öffentliche Auftraggeber und
- die Vergabe bestimmter Bau- und Dienstleistungsaufträge, die nicht von öffentlichen Auftraggebern vergeben, aber von diesen subventioniert werden.

Vergabeverfahren im Sektorenbereich:

- Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch Sektorenauftraggeber sowie
- die Durchführung von Wettbewerben durch Sektorenauftraggeber.

Neben der Durchführung von Vergabeverfahren regelt das BVergG 2018 den Rechtsschutz im Zusammenhang mit Vergabeverfahren, die Vorgangsweise im Zusammenhang mit der außerstaatlichen Kontrolle von Vergabeverfahren und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Vergabeverfahren.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

2.1 Klassischer Auftraggeber

Zu den klassischen Auftraggebern zählen gemäß § 4 BVergG 2018 neben dem Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden auch (öffentliche) Einrichtungen, die

- zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,

- zumindest teilrechtsfähig sind und
 - überwiegend durch andere öffentliche Auftraggeber bzw Einrichtungen finanziert werden oder
 - deren Leitung durch andere öffentliche Auftraggeber bzw Einrichtungen beaufsichtigt wird oder
 - deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich durch andere öffentliche Auftraggeber bzw Einrichtungen ernannt worden sind.

Diese öffentlichen Einrichtungen werden ebenfalls als Auftraggeber angesehen, da sie eng mit der öffentlichen Hand verbunden sind und daher angenommen wird, dass ihre Entscheidungen nicht (nur) aus unverfälschten wirtschaftlichen Überlegungen getroffen werden.

Zumeist handelt es sich hierbei um Einrichtungen, die von den Gebietskörperschaften finanziert und kontrolliert werden (ausgegliederte Rechtsträger).

2.2 Sektorenauftraggeber

Der 3. Teil des BVergG 2018 regelt den Bereich der Vergabe von Aufträgen im sogenannten Sektorenbereich. Umfasst sind hier neben klassischen öffentlichen Auftraggebern und öffentlichen Unternehmen auch private Unternehmen, die jeweils im Sektorenbereich tätig werden.

Bei Vergaben im Sektorenbereich wird zwischen folgenden Auftraggebertypen unterschieden, für die zT auch leicht variierende Vorgaben gelten:

- Öffentliche Auftraggeber, die (bzw insoweit sie) eine Sektorentätigkeit ausführen (öffentliche Sektorenauftraggeber);
- Öffentliche Unternehmen, die eine Sektorentätigkeit ausüben (aber nicht als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 4 BVergG 2018 zu qualifizieren sind);
- Private Unternehmen, die eine Sektorentätigkeit auf der Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte ausüben.

Als **Sektorentätigkeiten** definiert das BVergG 2018 folgende Bereiche:

- Gas, Wärme und Elektrizität (Energieversorgung),
- Wasserversorgung,
- Verkehrsleistungen (Eisenbahn, Straßenbahn, Bus oder Seilbahn),
- Postdienste,
- Förderung von Erdöl und Gas sowie die Exploration oder Förderung von Kohle und anderen festen Brennstoffen sowie
- Häfen und Flughäfen.

Bei der Vergabe im Sektorenbereich unterliegen die Auftraggeber grundsätzlich einem gegenüber dem klassischen Bereich gelockerten Vergaberechtsregime. Im Sinne der einfacheren Lesbarkeit beschränken sich die folgenden Ausführungen auf den klassischen Bereich.

3. Schwellenwerte und Auftragswertschätzung

Das BVergG 2018 unterscheidet zwischen Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert im Ober- und Unterschwellenbereich (§ 12 BVergG 2018). Die Höhe der Schwellenwerte wird laufend (zumeist jährlich) durch die europäische Kommission angepasst. Seit 1.1.2022 sind dies folgende Schwellenwerte bzw werden für 2024 und 2025 folgende geänderte Schwellenwerte gelten:

Klassischer Bereich	Schwellenwerte 2022/2023	Schwellenwert 2024/2025
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	EUR 215.000 ¹	EUR 221.000 ²
Bauaufträge	EUR 5.382.000	EUR 5.538.000

Sektorenbereich	Schwellenwert 2022/2023	Schwellenwert 2024/2025
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	EUR 431.000	EUR 443.000
Bauaufträge	EUR 5.382.000	EUR 5.538.000

Ob der geschätzte Auftragswert im Ober- oder Unterschwellenbereich liegt, ist insbesondere für die Bekanntmachungspflichten und Fragen der Verfahrenswahl maßgeblich.

Die Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes ist gemäß § 13 BVergG 2018 der "Gesamtwert" (ohne Umsatzsteuer), der vom Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen sein wird. Bei der Berechnung sind alle zum Vorhaben gehörenden Leistungen (einschließlich etwaiger Vertragsverlängerungen und sonstiger Optionen) miteinzubeziehen. Auch vorgesehene Prämien oder sonstige Zahlungen sind zu berücksichtigen.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Ermittlung des Auftragswertes ist die Einleitung des Verfahrens. Bei einem Vergabeverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ist dies der Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung. Gibt es keine vorherige Bekanntmachung, ist der Zeitpunkt der ersten nach außen tretenden Entscheidung (zB Einladung der Bieter zur Angebotslegung) maßgeblich.

Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass der Auftragswert tatsächlich höher als die Schätzung liegt, schadet dies nicht, solange die Schätzung sachgerecht und angemessen erfolgt ist und ordnungsgemäß dokumentiert wurde.

1 Für zentrale öffentliche Auftraggeber EUR 140.000.
 2 Für zentrale öffentliche Auftraggeber EUR 143.000.

Ablauf Vergabeverfahren

4. Ablauf Vergabeverfahren

4.1 Bekanntmachungspflichten

Gemäß §§ 50 ff BVergG 2018 sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, beabsichtigte Vergaben von Leistungen öffentlich bekannt zu machen.

Für Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich (OSB) besteht dabei die Pflicht zur europaweiten Auftragsbekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union. Von praktischer Bedeutung ist hierbei allerdings vor allem die zusätzliche Veröffentlichung in der elektronischen Datenbank *“Tender Electronics Daily”* (TED), worin grundsätzlich sämtliche europaweiten Ausschreibungen zu finden sind. Die Bekanntmachung erfolgt durch Mitteilung an die Europäische Kommission, wobei die gängigen Vergabeplattformbetreiber in Österreich durchwegs Kommunikationsschnittstellen zur Kommission zur Verfügung stellen. Bei unionsweiten Bekanntmachungen ist insbesondere eine einheitliche Beschreibung der Aufträge sicherzustellen, was anhand des sogenannten *Common Procurement Vocabulary* (CPV) zu erfolgen hat (Achtung: Die Verwendung eines falschen CPV-Codes kann gemäß der Rechtsprechung von BVwG und VwGH uU zur Nichtigkeitserklärung von Verträgen führen!).

Neben der unionsweiten Bekanntmachung hat im OSB zusätzlich eine Bekanntmachung auf nationaler Ebene zu erfolgen. Dies geschieht durch Bereitstellung der sogenannten Kerndaten des Vergabeverfahrens im Unternehmensserviceportal (USP). Hierbei stellen wiederum sämtliche gängigen Vergabeplattformen Kommunikationsschnittstellen zum USP zur Verfügung. Die nationale Bekanntmachung darf grundsätzlich nicht vor der Bekanntmachung auf Unionsebene erfolgen, es sei denn, die Absendung an die Europäische Kommission liegt zumindest 48 Stunden zurück.

Im Unterschwellenbereich (USB) ist die beabsichtigte Auftragsvergabe nur national im USP bekannt zu machen, außer es besteht ein (potentielles) grenzüberschreitendes Interesse am Auftrag.

	National	Unionsweit
OSB	Ja (USP)	Ja (TED)
USB	Ja (USP)	Nein (Ausnahme – grenzüberschreitender Sachverhalt)

4.2 Ausschreibungsunterlagen

4.2.1 Allgemeines

Zentrales Element jeder Ausschreibung sind die sogenannten Ausschreibungsunterlagen. Diese sind mit erstmaliger Verfügbarkeit der Bekanntmachungen auf elektronischem Wege grundsätzlich kostenlos, uneingeschränkt, direkt und vollständig zur Verfügung zu stellen.

In den Ausschreibungsunterlagen beschreibt der Auftraggeber einerseits die zu beschaffende Leistung und andererseits die *„Spielregeln“* für das Vergabeverfahren in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Das umfasst insbesondere die Festlegung von durch die Bieter zu erfüllenden Eignungskriterien (finanzielle und wirtschaftliche sowie technische), die Definition des Zuschlagsprinzips (Billigst- oder Bestbieter) sowie ggf die Festlegung von Zuschlagskriterien.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen und so zu gestalten, dass

- die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt ist und
- die Preise ohne Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken und ohne umfangreiche Vorarbeiten von den Bietern ermittelt werden können (ausgenommen funktionale Leistungsbeschreibungen).

Der Auftraggeber und die Bieter sind grundsätzlich an die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen gebunden (selbst wenn diese für sich betrachtet rechtswidrig wären). Ein Abweichen von den Bedingungen durch den Auftraggeber stellt eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar. Weichen Bieter mit ihren Angeboten von den Bedingungen ab, ist deren Angebot gemäß § 141 BVergG 2018 auszuschneiden.

4.2.2 Leistungsbeschreibung

Um eine hinreichende Information der Bieter und deren Gleichbehandlung zu gewährleisten, sieht das BVergG 2018 eine eindeutige, vollständige und neutrale Leistungsbeschreibung vor (§§ 103 ff).

Die Art der Leistungsbeschreibung kann funktional oder konstruktiv – teilweise auch in einer *“Mischform”* aus beiden Varianten – erfolgen.

Wird eine konstruktive Leistungsbeschreibung gewählt, muss die Leistung eindeutig und vollständig beschrieben werden. Zumeist wird hierfür ein Leistungsverzeichnis, welches die Leistungen in einzelne Teilleistungen aufgliedert und beschreibt, verwendet.

Bei der funktionalen Leistungsbeschreibung gibt der Auftraggeber nur das zu realisierende Ziel vor. Die Art und Weise, wie dieses zu erreichen ist, wird nicht näher definiert. Daher erfolgt die Leistungsbeschreibung durch die Festlegung von Leistungs- oder Funktionsanforderungen derart, dass der Leistungszweck und die an die Leistung gestellten Anforderungen in technischer, wirtschaftlicher, gestalterischer, funktionsbedingter und sonstiger Hinsicht erkennbar sind.

4.2.3 Bestimmungen über den Leistungsvertrag

Ergeben sich die Vertragsbestimmungen nicht schon aus der Leistungsbeschreibung, müssen diese gemäß § 110 BVergG 2018 so eindeutig und umfassend festgelegt werden, dass ein eindeutiger Leistungsvertrag zustande kommen kann. Dazu werden typischerweise sonstige zivilrechtliche Regelungen, welche für einen Vertrag Voraussetzung sind, festgelegt. Diese umfassen zB Regelungen zu Abruf- und Zahlungsmodalitäten, Vertragsstrafen, Sicherstellungen, Laufzeiten und Rücktrittsrechte.

Bestehen für die Vertragsbestimmungen geeignete Leitlinien, wie ÖNORMEN oder standardisierte Leistungsbeschreibungen, muss auf diese Bedacht genommen werden.

4.2.4 Anforderungen an die Eignung der Bieter

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen über Bewerber und Bieter in § 21 BVergG 2018, dürfen öffentliche Aufträge nur an **befugte, leistungsfähige** und **beruflich zuverlässige** Unternehmer vergeben werden. Um diesem Grundsatz zu entsprechen, müssen Auftraggeber in ihren Ausschreibungsunterlagen die von den Bietern zu erfüllenden Eignungskriterien festlegen.

Ob ein Unternehmen über eine ausreichende **Befugnis** zur Leistungserbringung verfügt, bestimmt sich anhand dessen vorhandener Befugnis(se) in Zusammenschau mit der ausgeschriebenen Leistung.

Die Anforderungen an die **Leistungsfähigkeit** sind vom Auftraggeber in finanzieller und wirtschaftlicher (Mindestumsatz, Versicherungsdeckung, Bonität etc) sowie in technischer Hinsicht (Personalausstattung, Referenzen, Schlüsselpersonen etc) im Hinblick auf den jeweiligen Leistungsinhalt zu bestimmen (vgl Anhang X und XI zum BVergG 2018).

Beruflich zuverlässig sind Unternehmen dann, wenn gegen sie kein Ausschlussgrund gemäß § 78 BVergG 2018 (zB bestimmte rechtskräftige Verurteilungen der Organe) vorliegt.

4.3 Elektronische Vergabe

Seit Oktober 2018 besteht die Verpflichtung, Vergabeverfahren im OSB elektronisch abzuwickeln (im USB können Vergabeverfahren nach wie vor als *“Papierverfahren”* abgewickelt werden). Bei der elektronischen Vergabe (e-Vergabe) wird das gesamte Vergabeverfahren unter Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationsmittel abgewickelt. Davon umfasst sind,

- die verpflichtende Übermittlung der Bekanntmachung in elektronischer Form,
- die elektronische Zurverfügungstellung von Ausschreibungsunterlagen sowie
- die elektronische Kommunikation zwischen Auftraggeber und Unternehmen in allen Verfahrensstufen.

Ausnahmen von dieser Verpflichtung bestehen nur sehr eingeschränkt; etwa dort, wo eine elektronische Kommunikation untunlich wäre (zB der Abgabe von physischen Wettbewerbsmodellen).

4.4 Teilnahme- und Angebotsfristen

Neben der Leistungsbeschreibung haben die Ausschreibungsunterlagen auch den weiteren zeitlichen Ablauf des Vergabeverfahrens zu bestimmen. Dabei werden seitens des BVergG 2018 gewisse Mindestfristen vorgegeben, die idR nicht

unterschriften werden dürfen. Die Fristen müssen aber jeweils immer angemessen sein, weshalb uU auch längere Fristen als die gesetzlichen Mindestfristen erforderlich sein können:

- Die **Angebotsfrist** gibt die Zeitspanne vor, in welcher der Bieter ein Angebot legen kann. Sie muss so bemessen sein, dass den Bietern eine angemessene Zeit zur Erstellung der Angebote zur Verfügung steht.
- Die **Teilnahmefrist** ist jene Zeitspanne, innerhalb der bei zweistufigen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung die Teilnahmeanträge eingehen müssen.

Übersicht Fristen gemäß BVergG 2018

Verfahrensart	Teilnahmeantragsfrist	Angebotsfrist	Teilnahmeantragsfrist	Angebotsfrist
	OSB		USB	
Offenes Verfahren	—	30 Tage ³	—	20 Tage (angemessene Frist im Sektorenbereich)
Nicht offenes Verfahren bzw Verhandlungsverfahren mvB	30 Tage ⁴ (15 Tage Sektorenbereich)	Einvernehmlich bzw mind. 10 Tage	14 Tage (angemessene Frist im Sektorenbereich)	10 Tage (angemessene Frist im Sektorenbereich)
Nicht offenes Verfahren ovB	—	—	—	10 Tage (angemessene Frist im Sektorenbereich)

3 Verkürzte Frist 15 Tage bei Schaltung einer Vorinformation bzw bei besonderer Dringlichkeit.

4 Verkürzte Frist 15 Tage bei Schaltung einer Vorinformation bzw bei besonderer Dringlichkeit.

4.5 Alternativ-, Abänderungs- und Variantenangebote

Alternativangebote sind Angebote über einen alternativen Leistungsvorschlag (technische, wirtschaftliche oder rechtliche Alternativen) des Bieters. Die Alternativangebote können sich auf die Gesamtleistung oder einen Teil der Leistung beziehen und sind nur bei der Vergabe nach dem Bestbieterprinzip zulässig, da sonst keine objektive Beurteilung des Alternativangebotes möglich wäre. Ob und inwieweit Alternativangebote zulässig sind, muss in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt werden. Gibt es keine Festlegung zur Zulässigkeit von Alternativangeboten, sind diese nicht zulässig. Um die Vergleichbarkeit von Alternativangeboten sicherzustellen, sind Auftraggeber verpflichtet, Mindestanforderungen für alternative Leistungsvorschläge festzulegen. Erfolgt dies nicht oder nicht ausreichend, darf auf Alternativangebote nicht zugeschlagen werden.

Abänderungsangebote beinhalten bloß eine geringfügige, gleichwertige und nur technische Änderung von der ausgeschriebenen Leistung. Diese Änderungen weichen jedoch im Vergleich zu Alternativangeboten nur in einem sehr geringen Ausmaß von der ausgeschriebenen Leistung ab. Legt der Auftraggeber nichts anderes fest, sind Abänderungsangebote zulässig. Beschließt der Auftraggeber, Abänderungsangebote auszuschließen, bedarf dies keiner Rechtfertigung.

Variantenangebote sind Angebote, die (nur) aufgrund einer ausdrücklichen Ausschreibungsvariante des Auftraggebers gelegt werden können. Den Bietern wird hier die Möglichkeit gegeben, ihr Angebot aufgrund von technischen oder vertraglichen Spezifikationen/Varianten zu erweitern und so das Hauptangebot durch das Variantenangebot zu ersetzen. Die Ausschreibung kann Varianten für die ganze Leistung oder für Teile der Leistung vorsehen. Variantenangebote basieren auf Vorgaben der Auftraggeber.

4.6 Das Angebot

Gemäß § 125 BVerG 2018 müssen die abgegebenen Angebote den Ausschreibungsunterlagen entsprechen (Grundsatz der Kongruenz). Nur in wenigen Fällen, etwa im Fall von zulässigen Abänderungsangeboten, wird diese Grundregel eingeschränkt.

Das Angebot muss sich grundsätzlich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, es besteht die Möglichkeit einer Losvergabe und damit der Abgabe von Teilangeboten.

Die inhaltlichen Vorschriften für Angebote werden in § 127 BVergG 2018 normiert. Demnach hat etwa jedes Angebot den Namen und den Geschäftssitz des Bieters zu enthalten. Bei einer Arbeitsgemeinschaft muss ein zum Abschluss und zur Abwicklung des Vergabeverfahrens und Vertrages bevollmächtigter Vertreter genannt werden. Allfällige Subunternehmer sind ebenfalls verpflichtend anzuführen.

Bis zum Ende der Angebotsfrist hat der Bieter die Möglichkeit, ein bereits abgegebenes Angebot zu ändern oder zu ergänzen bzw ist auch ein Rücktritt in dieser Frist noch möglich. Nach Ende der Angebotsfrist ist der Bieter bis zum Ende der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.

Checkliste über den Inhalt der Angebote gemäß § 127 BVergG 2018:

- Name (Firma, Geschäftsbezeichnung) und Geschäftssitz des Bieters;
- Bei Arbeitsgemeinschaften die Nennung eines zum Abschluss und zur Abwicklung des Vergabeverfahrens und des Vertrages bevollmächtigten Vertreters unter Angabe seiner (elektronischen) Adresse; die (elektronische) Adresse jener Stelle, die zum Empfang der das Vergabeverfahren betreffenden Kommunikation berechtigt ist;
- Bekanntgabe aller Subunternehmer, auf deren Kapazitäten sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung stützt, samt Nachweis, dass der Bieter über deren Kapazitäten (der Subunternehmer) tatsächlich verfügt und der öffentliche Auftraggeber die zur Durchführung des Gesamtauftrages erforderlichen Sicherheiten über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat;
- Bekanntgabe aller Teile des Auftrages, die durch Subunternehmer ausgeführt werden sollen samt Nennung der jeweiligen Subunternehmer;
- Gegebenenfalls den Nachweis, dass ein gefordertes Vadium erlegt wurde;
- Die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen; im Leistungsverzeichnis sind die Preise an den hierzu bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis angegeben, so ist dies im Angebot zu erläutern;
- Sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte Erläuterungen oder Erklärungen;
- Die Aufzählung der dem Angebot beigegebenen sowie gesondert übermittelten Unterlagen;
- Allfällige Alternativ-, Abänderungs- oder Variantenangebote;
- Rechtsgültige (idR elektronische) Unterfertigung des Angebots durch den Bieter.

4.7 Angebotsöffnung

Die Öffnung der Angebote darf erst nach Ende der Angebotsfrist stattfinden. Bei der Öffnung ist vom Auftraggeber jeweils zu prüfen, ob das Angebot fristgerecht eingelangt ist, das Angebot vollständig ist, das Angebot vor unbefugten Zugriffen geschützt wurde bzw. ungeöffnet ist und ob die sonstigen Formerfordernisse gemäß den Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen erfüllt werden.

Bei einem elektronischen Verfahren erfolgt die Angebotsöffnung auf der für die Ausschreibung gewählten Vergabeplattform. Hier können Angebote idR technisch gar nicht verspätet abgegeben werden bzw. ist eine Öffnung vor Ablauf der Angebotsfrist für den Auftraggeber ebenfalls technisch unmöglich. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich bei elektronischen Verfahren die weitergehende Überprüfung der Rechtzeitigkeit und Unversehrtheit der Angebote.

Mit dem BVergG 2018 entfiel auch die grundsätzliche Verpflichtung der kommissionellen Öffnung von Angeboten. Eine solche ist gemäß § 133 BVergG 2018 nur noch bei nicht elektronisch durchgeführten Vergabeverfahren verpflichtend. In einem solchen Fall muss sie jedoch durch mindestens zwei sachkundige Vertreter des öffentlichen Auftraggebers durchgeführt werden. Ebenso entfallen ist die verpflichtende Durchführung einer (Bieter-)öffentlichen Angebotsöffnung bei offenen und nicht offenen Verfahren.

Das Protokoll der Angebotsöffnung mit dem Geschäftssitz der Bieter, dem Gesamtpreis, wesentlichen Erklärungen der Bieter, sonstigen in Zahlen ausgedrückten Bieterangaben, Vermerk über allfällige Angebotsmängel und die Namen der bei der Öffnung anwesenden Personen ist jedem Bieter zu übermitteln bzw. bereitzustellen. Eine Ausnahme davon besteht nur bei Verhandlungsverfahren, bei welchen das Ergebnis der Öffnung geheim bleiben muss sowie beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit mehreren Partnern (zum Schutz des Wettbewerbs innerhalb der Rahmenvereinbarung).

4.8 Eignungsprüfung

Um dem Grundsatz der Vergabe an ausschließlich geeignete Unternehmen zu entsprechen, muss die Eignung von sich am Vergabeverfahren beteiligenden Unternehmen entsprechend geprüft werden. Abhängig von der Verfahrensart muss die Eignung spätestens zum folgenden Zeitpunkt vorliegen und darf in weiterer Folge auch nicht mehr verloren gehen:

Verfahrensart	Zeitpunkt der Eignung
Offenes Verfahren	Angebotsöffnung
Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren mvB	Ende der Teilnahmefrist
Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren ovB	Auftraggeber darf ausschließlich geeignete Unternehmen zur Angebotslegung einladen.

Bei der Eignungsprüfung hat der Auftraggeber folgende Kriterien anhand der Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen zu prüfen:

- Befugnis,
- finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit,
- technische Leistungsfähigkeit und
- berufliche Zuverlässigkeit.

Der Auftraggeber hat jedoch bei der Eignungsprüfung verhältnismäßig vorzugehen und darf nur jene Nachweise verlangen, die das Gesetz normiert und die für den Auftrag angemessen sind. Welche Nachweise erbracht werden müssen, ist vom Auftraggeber bereits in den Ausschreibungsunterlagen verbindlich festzulegen.

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit besteht für Bieter die Möglichkeit, ihre Eignung (vorerst) durch Vorlage einer Eigenerklärung zu belegen. Im OSB ist dafür eine sogenannte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) zu verwenden. Im USB kann auch eine eigene Erklärung vorgelegt werden, in der bestätigt wird, dass die festgelegten Eignungskriterien erfüllt werden und jederzeit ein Nachweis darüber erbracht werden kann.

Im OSB muss der Auftraggeber, auch bei Vorliegen einer Eigenerklärung, die Vorlage der erforderlichen Nachweise (zumindest) vom präsumtiven Zuschlagsempfänger verlangen.

Darüber hinaus besteht für Bieter die Möglichkeit, zum Nachweis ihrer Eignung auf für den Auftraggeber kostenlos zugängliche Datenbanken zu verweisen, bei denen die geforderten Nachweise hinterlegt sind. Im OSB muss der Bieter zudem keine Nachweise vorlegen, die dem Auftraggeber in einem früheren OSB-Verfahren bereits übermittelt wurden und nach wie vor geeignet sind, den geforderten Nachweis zu erbringen.

Abschnitte der Eignungsprüfung	Prüfungsgegenstand	Beispiele für Nachweise:
Befugnis	Ist der Bieter zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung befugt?	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerberegisterauszug (GISA) • Nachweis Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Interessensvertretung (ZT-Kammer, RA-Kammer etc) • Dienstleistungsanzeige (bei ausländischen Bietern)
Prüfung der beruflichen Zuverlässigkeit	Bestehen Ausschlussgründe gemäß § 78 BVergG 2018?	<ul style="list-style-type: none"> • Firmenbuchauszug • Strafregisterbescheinigungen der Organe • Rückstandsbescheinigung Finanzamt • Auskunft Insolvenzdatei • Unbedenklichkeitsbescheinigung Sozialversicherung • Verbandsregisterauskunft
Prüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	Verfügt der Bieter über ausreichende finanzielle Mittel, um die ausgeschriebene Leistung zu erbringen?	<ul style="list-style-type: none"> • Bonitätsnachweis (zB KSV-Rating) • Umsatzbestätigung • Versicherungsnachweis
Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit	Verfügt der Bieter über ausreichende technische Ausstattung bzw Fähigkeiten, um die ausgeschriebene Leistung zu erbringen?	<ul style="list-style-type: none"> • Referenzprojekte • Mindestpersonalausstattung • Schlüsselpersonen • Technische Mindestausstattung

4.9 Angebotsprüfung

4.9.1 Allgemeines

Nach der Öffnung der Angebote sind diese im Zuge der sogenannten Angebotsprüfung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien zu prüfen. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit verlangt das BVergG 2018 allerdings nur, dass jene Angebote einer Prüfung unterzogen werden müssen, die für den Zuschlag infrage kommen.

Bei der Prüfung sind unter anderem die **Formrichtigkeit** und **Vollständigkeit**, die **rechnerische Richtigkeit** und die **Angemessenheit der Preise** zu prüfen. Die Prüfung der Angebote und die Umstände für die jeweilige Bewertung der Angebote sind schriftlich in einem Prüfprotokoll festzuhalten (siehe § 140 BVergG 2018).

Bestehen Zweifel an der Angemessenheit der Preise (zB auffällig niedriger Gesamtpreis, hohe oder niedrige Einheitspreise), ist gemäß § 137 BVergG 2018 eine **vertiefte Angebotsprüfung** vorzunehmen. Ziel dieser Angebotsprüfung ist die Klärung, ob die angebotenen Preise des Bieters betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbar sind. Für diesen Zweck muss keine minutiöse Prüfung der gesamten Kalkulation erfolgen, sondern es ist ausreichend, wenn diese auf ihre Plausibilität hin überprüft wird.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise können vom Auftraggeber Erfahrungswerte und bekannte Marktverhältnisse herangezogen werden (zB ergibt sich nach der Judikatur bei einem Preisunterschied von über 30 % zwischen erst- und zweitgereihtem Bieter grundsätzlich eine Verpflichtung zur Durchführung einer vertieften Angebotsprüfung). Gemäß der Judikatur des EuGH hat eine vertiefte Angebotsprüfung kontradiktorisch zu erfolgen. Dh, es muss dem jeweiligen Bieter grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden, seine Preise bzw die Preisauffälligkeiten zu erklären.

4.9.2 Mängelbehebung

Der Bieter ist ab dem Ablauf der Angebotsfrist an sein Angebot gebunden. Nachträgliche Änderungen bzw die Behebung von Mängeln können dann nicht mehr uneingeschränkt vorgenommen werden. Bei Angebotsmängeln wird zwischen **behebaren** und **unbehebaren Mängeln** unterschieden. Ob es sich um einen behebaren Mangel handelt, hat der Auftraggeber anhand eines objektiven, den

Vergabegrundsätzen entsprechenden Maßstabes zu beurteilen. Ein Mangel ist zumeist dann verbesserungsfähig, wenn die Behebung zu keiner nachträglichen Veränderung der Wettbewerbsstellung führt.

Art des Mangels	Beispiele
Behebbarer Mangel	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage einer zu alten Rückstandsbescheinigung des Finanzamtes • Nichtvorlage einer Vollmacht zur Angebotsunterfertigung • Nichtvorlage eines GISA-Auszuges
Unbehebbarer Mangel	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtausfüllen von echten Bieterlücken • Anbieten eines Einheitspreises anstelle von Pauschalpreisen • Verweis auf die Geltung eigener AGB

4.9.3 Ausscheiden von Angeboten

Vor der Wahl des Angebotes für die Zuschlagsentscheidung hat der Auftraggeber aufgrund des Ergebnisses der Prüfung unter anderem folgende Angebot auszuscheiden:

- Angebote von Bietern, deren Eignung nicht gegeben ist;
- Angebote mit einer – durch vertiefte Angebotsprüfung festgestellten – nicht plausiblen Zusammensetzung des Gesamtpreises (zB spekulative Preisgestaltung);
- Angebote, die verspätet abgegeben wurden;
- den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende Angebote (zB fehlerhafte und unvollständige Angebote, deren Mangel nicht behoben werden kann).

Zur vollständigen (abschließenden) Liste der Ausscheidensgründe siehe § 141 BVergG 2018.

4.10 Zuschlagsverfahren (Kriterien und Zuschlagsprinzip)

Im Zuschlagsverfahren gemäß §§ 142 ff BVergG 2018 wird das Angebot ermittelt, welches den Zuschlag erhalten soll. Der Zuschlag wird entsprechend den Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen entweder nach dem **Billigstbieter-** oder dem **Bestbieterprinzip** erteilt.

Wurde das Bestbieterprinzip gewählt, erhält das anhand der Zuschlagskriterien ermittelte technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag. Bei einem Vorgehen nach dem Billigstbieterprinzip erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis den Zuschlag.

Die definierten Zuschlagskriterien müssen **angebots- bzw auftragsbezogen** sein. Zuschlagskriterien müssen den unionsrechtlichen Grundsätzen des Vergaberechts entsprechen und folglich effektiv überprüfbar sein und einen wirksamen und fairen Wettbewerb ermöglichen. Zu diesem Zweck müssen die Zuschlagskriterien mit näheren Spezifikationen einhergehen, die eine wirksame Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten, damit bewertet werden kann, wie gut die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Grundsätzlich dürfen Zuschlagskriterien keine willkürlichen Auswahlelemente enthalten und müssen ermöglichen, dass der Auftraggeber sein Beurteilungsermessen nach objektiven Gesichtspunkten ausübt. In diesem Sinn führt auch der EuGH in seiner stRsp aus, dass Zuschlagskriterien dem Auftraggeber keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit einräumen dürfen. Folglich ist der Auftraggeber bei der Festlegung der Zuschlagskriterien an folgende Grundsätze gebunden:

- Wirtschaftlichkeitsgebot
- Konkretisierungsgebot
- Gewichtung- und Reihungsgebot
- Transparenzgebot
- Objektivitäts- bzw Nichtdiskriminierungsgebot

Die unternehmensbezogenen Eignungs- bzw Auswahlkriterien und die auftragsbezogenen Zuschlagskriterien sind grundsätzlich zu trennen, weshalb eine Doppelverwertung von Eignungskriterien idR unzulässig ist.

4.11 Zuschlagsentscheidung und Zuschlagserteilung

Gemäß § 143 Abs 1 BVergG 2018 ist der Auftraggeber verpflichtet, allen im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll (dies stellt noch keine Zuschlagserteilung dar). In dieser **Zuschlagsentscheidung** muss der Auftraggeber den verbliebenen Bietern zumindest folgende Informationen zukommen lassen:

- das Ende der Stillhaltefrist,
- die Gründe für die Ablehnung des eigenen Angebots und
- der Gesamtpreis sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots,

sofern die Bekanntgabe dieser Informationen nicht öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen eines Unternehmers widersprechen oder dem freien und lauterem Wettbewerb schaden (zB die Nichtbekanntgabe des Namens des erstgereihten Bieters, beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit mehreren Partnern, um Bieterabsprachen zu verhindern). In Ausnahmefällen kann die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung jedoch unterbleiben (zB wenn nur ein einziger Bieter im Vergabeverfahren verblieben ist).

Die Zuschlagsentscheidung stellt keinen zivilrechtlichen Vertragsabschluss, sondern lediglich eine **Absichtserklärung** des Auftraggebers dar, mit wem er nach Ablauf der Stillhaltefrist beabsichtigt, den Vertrag zu schließen.

Mit einer rechtskonformen Zuschlagsentscheidung beginnt die Stillhaltefrist zu laufen, die seit dem BVergG 2018 in nahezu allen Fällen zehn Tage beträgt (vgl § 144 BVergG 2018).

Erst nach Ablauf der Stillhaltefrist darf der Auftraggeber den Zuschlag erteilen. Mit der **Zuschlagserteilung** nimmt der Auftraggeber das Angebot des Bieters zivilrechtlich an; der Vertrag wird geschlossen. Die Zuschlagserteilung bedarf der Schriftlichkeit.

Der Zuschlag hat grundsätzlich auf die gesamte ausgeschriebene Leistung zu erfolgen. Wurden die Leistungen getrennt in Losen ausgeschrieben, kann es jedoch zu einer Teilvergabe kommen.

4.12 Widerruf

Neben der Zuschlagserteilung stellt der Widerruf die zweite Beendigungsmöglichkeit eines Vergabeverfahrens dar.

Vor Ablauf der Angebotsfrist ist ein Verfahren zu widerrufen, wenn Umstände bekannt werden, die, wenn sie schon vorher bekannt gewesen wären, eine Ausschreibung ausgeschlossen oder zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten. Darüber hinaus kann ein Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt ein Vergabeverfahren widerrufen, wenn dafür sachliche Gründe bestehen.

Nach Ablauf der Angebotsfrist ist ein Vergabeverfahren aus folgenden Gründen zu widerrufen:

- Bei Bekanntwerden von Umständen, die eine Ausschreibung ausgeschlossen hätten, wären diese früher bekannt gewesen;
- Bei Bekanntwerden von Umständen, die zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten;
- Wenn kein Angebot rechtzeitig eingelangt ist;
- Wenn kein geeignetes Angebot nach der Angebotsprüfung verbleibt.

Darüber hinaus kann ein Vergabeverfahren nach Ablauf der Angebotsfrist aus folgenden Gründen widerrufen werden:

- Wenn nur ein geeignetes Angebot eingelangt ist;
- Wenn nach dem Ausscheiden von Angeboten nur ein Angebot verbleibt;
- Wenn für einen Widerruf sachliche Gründe bestehen.

ACHTUNG: Unabhängig von der Frage der vergaberechtlichen Zulässigkeit eines Widerrufs ist – gerade bei fakultativen Widerrufsgründen – die Frage allfälliger zivilrechtlicher (insbesondere schadenersatzrechtlicher) Konsequenzen zu beurteilen.

Die Bieter sind gemäß § 150 BVergG 2018 vom Auftraggeber über einen beabsichtigten Widerruf zu verständigen. Mit Absendung der Mitteilung des

Widerrufs (**Widerrufsentscheidung**) beginnt abermals eine Stillhaltefrist zu laufen (idR zehn Tage). Während der Stillhaltefrist darf kein erneutes Vergabeverfahren über den gleichen Auftragsgegenstand eingeleitet werden, sofern die Beschaffung nicht aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Sind bereits Angebote eingelangt, dürfen diese nicht geöffnet werden.

Nach dem Ablauf der Stillhaltefrist hat der Auftraggeber den Bietern die **Widerrufserklärung** zu übermitteln. Das Vergabeverfahren ist mit Übermittlung der Widerrufserklärung beendet.

4.13 Bekanntgabe vergebener Aufträge

Im OSB hat die europaweite Bekanntgabe über einen vergebenen Auftrag gemäß § 61 BVergG 2018 durch Übermittlung an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Kommission (wie auch bei der Auftragsbekanntmachung, vgl Punkt 4.1) innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vertrages zu erfolgen. Zusätzlich müssen national die Kerndaten eines jeden vergebenen Auftrages (ebenfalls wie bei der Auftragsbekanntmachung) bekanntgegeben werden.

Im USB müssen die Kerndaten von vergebenen Aufträgen nur bekanntgeben werden, wenn der Auftraggeber dem Vollziehungsbereiches des Bundes zuzuordnen ist und der Auftragswert mindestens EUR 50.000 beträgt.

Die Verletzung dieser Bekanntgabeverpflichtungen kann gemäß § 375 Abs 1 BVergG 2018 bei nicht weisungsgebundenen Auftraggebern mit Verwaltungsstrafen iHv bis zu EUR 50.000 geahndet werden.

Vertragsänderung

&

Rechtsschutz

5. Vertragsänderungen

Ob Änderungen von Verträgen während ihrer Laufzeit zulässig sind, hängt davon ab, ob es sich um eine wesentliche oder unwesentliche Änderung handelt. Während wesentliche Änderungen zu einer Neuausschreibungspflicht beim Auftraggeber führen, sind unwesentliche Änderungen vergaberechtlich zulässig.

Eine **wesentliche Vertragsänderung** liegt beispielsweise vor, wenn die Änderung – hätte sie bereits im ursprünglichen Vergabeverfahren gegolten – zu folgenden Situationen geführt hätte:

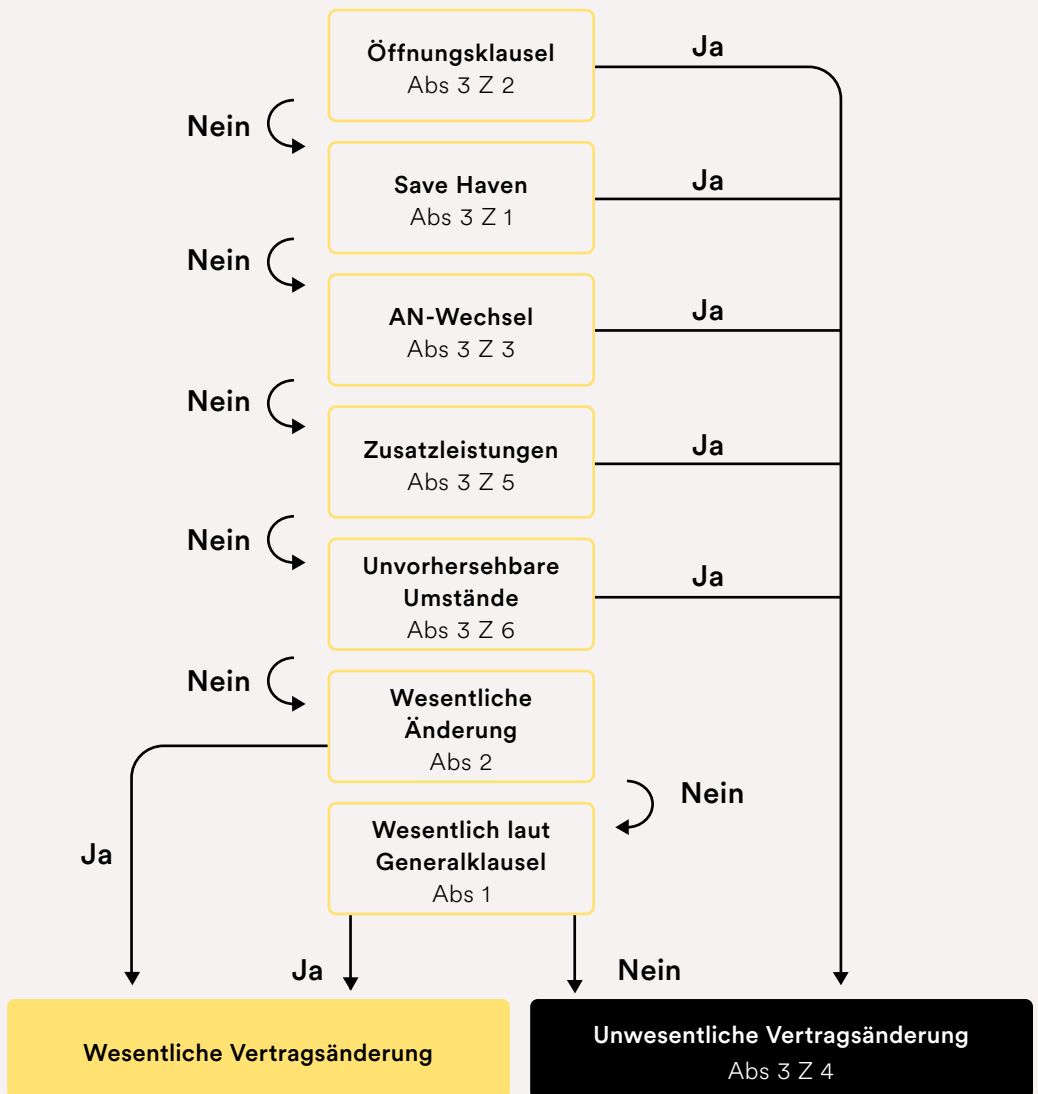
- eine Änderung des relevanten Bieterkreises;
- die Zulassung anderer Bewerber zum Verfahren;
- die Annahme eines anderen Angebotes (*“Bietersturz”*);
- einer Änderung des wirtschaftlichen Gleichgewichts zugunsten des Aufnehmers;
- eine erhebliche Ausweitung oder Verringerung des Umfangs des Vertrages;
- ein neuer Vertragspartner ersetzt den bezuschlagten Auftragnehmer.

Unwesentliche Vertragsänderungen liegen beispielsweise vor, wenn

- sich die Auftragssumme bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen um maximal 10 % und bei Bauaufträgen um maximal 15 % der ursprünglichen Auftragssumme ändert und dabei die Schwellenwerte (vgl. Punkt 3) nicht überschritten werden;
- Änderungen unabhängig von ihrem Wert nicht als wesentliche Änderungen im Sinne der obigen Ausführungen anzusehen sind;
- zusätzliche Leistungen (maximal 50 % der ursprünglichen Auftragssumme) erforderlich geworden sind und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden wäre;
- Änderungen aufgrund von Umständen erforderlich wurden (maximal 50 % der ursprünglichen Auftragssumme), die ein seiner Sorgfaltspflicht nachkommender Auftraggeber nicht vorhersehen konnte, und der Gesamtcharakter des Auftrages dadurch nicht verändert wird.

Änderungen aufgrund der letzten beiden Aufzählungspunkte sind im OSB wie eine Zuschlagserteilung bekanntzugeben (vgl Punkt 4.13). Etwaige Änderungen aufgrund dieser Aufzählungspunkte werden darüber hinaus nicht zusammengerechnet, weshalb sogar mehrere Änderungen mit bis zu 50 % der ursprünglichen Auftragssummen zulässig sein können. Diese Änderungen dürfen aber nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, das Vergaberecht zu umgehen.

Prüfschema Vertragsänderungen - § 365 BVergG 2018:



6. Rechtsschutz

6.1 Vorbemerkung

Im Bereich des Bundes ist das Bundesverwaltungsgericht die zuständige Vergabekontrollinstanz, im Bereich der einzelnen Länder sind es die Landesverwaltungsgerichte. Diese Rechtsschutzeinrichtungen entscheiden jeweils in erster Instanz. Gegen die Entscheidungen der Vergabekontrollbehörden steht grundsätzlich eine (ordentliche- oder außerordentliche) Revision an den VwGH offen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf das Bundesverwaltungsgericht, wobei die in den Ländern gewählten Regelungen inhaltlich ähnlich sind.

6.2 Die unterschiedlichen Verfahrensarten

Grundsätzlich wird beim Vergaberechtsschutz zwischen dem Zeitraum vor Zuschlagserteilung (Nachprüfungsantrag) und dem Zeitraum nach der Zuschlagserteilung (Feststellungsantrag) unterschieden.

Zur Sicherstellung eines effektiven Rechtsschutzes hat der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Erlassung von **einstweiligen Verfügungen** vorgesehen. Dadurch kann dem Auftraggeber (für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens) untersagt werden, gewisse Handlungen vorzunehmen, zB Angebote zu öffnen oder den Zuschlag zu erteilen.

Das **Nachprüfungsverfahren** ist in §§ 342 ff BVergG 2018 geregelt und dient der Durchsetzung subjektiver Rechte der Bewerber und Bieter vor Ende eines Vergabeverfahrens. Im Nachprüfungsverfahren können die in § 2 Z 15 lit a BVergG 2018 aufgezählten "**gesondert anfechtbaren Entscheidungen**" angefochten werden. Der Antrag des Unternehmers ist daher auf Nichtigerklärung dieser gesondert anfechtbaren Entscheidungen gerichtet.

Die Frist für Nachprüfungsverfahren beträgt idR zehn Tage ab der jeweiligen gesondert anfechtbaren Entscheidung. Eine andere Frist sieht § 343 Abs 3 BVergG 2018 bei der Anfechtung der Ausschreibung selbst und bei bestimmten, nicht auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellten Unterlagen vor.

Das **Feststellungsverfahren** ist in §§ 353 ff BVergG 2018 geregelt und bietet Rechtsschutz nach Beendigung des Vergabeverfahrens. Dabei kann etwa festgestellt (bzw die Feststellung beantragt) werden, dass

- der Zuschlag nicht dem Angebot mit dem niedrigsten Preis bzw dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde oder
- ein Vergabeverfahren rechtswidrigerweise ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wurde.

Abhängig von der konkret erfolgten Feststellung kann es zur (gänzlichen oder teilweisen) Aufhebung eines Vertrages bzw zur Verhängung einer Geldbuße über den Auftraggeber kommen. Letztere kann bis zu 20 % des Auftragswertes betragen.

Die Bundesvergabegesetz

- **Novelle**

7. Spezialthema – Die Bundesvergabegesetz-Novelle

7.1 Hintergrund

Die schon länger erwartete Bundesvergabegesetz-Novelle 2023, die nun eher zur Bundesvergabegesetz-Novelle 2024 (idF "**BVergG-Novelle 2024**") werden dürfte, bringt einige interessante Änderungen und Ergänzungen mit sich und spiegelt auch gesellschaftliche und politische Entwicklungen wider.

Allgemein kann man die Änderungen durch die BVergG-Novelle 2024 in drei Kategorien zusammenfassen:

- Richtig- bzw Klarstellungen zu vorhandenen Regelungen,
- Umsetzung/Kodifizierung von (europäischer) Judikatur,
- Ergänzungen und (echte) Neuerungen.

Letztere Kategorie stellt einen vergleichsweise kleinen Teil der Änderungen dar. Bei der BVergG-Novelle 2024 handelt es sich somit nicht um eine grundsätzliche Neuausrichtung; vielmehr umfasst sie absehbare und notwendige Ergänzungen sowie die Kodifizierung von – schon bisher maßgeblicher – Judikatur sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene. Im Großen und Ganzen stellt die Novelle somit eine sinnvolle – in manchen Bereichen auch überfällige – "Modellpflege" der inzwischen gewohnten Systematik des BVergG 2018 dar.

Im Folgenden werden einige aus unserer Sicht besonders relevante Änderungen bzw Ergänzungen der BVergG-Novelle 2024 – soweit zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Textes absehbar und ohne Anspruch auf Vollständigkeit – im Vergleich zur bisherigen Rechtslage dargestellt und die Auswirkungen auf die Vergabepaxis erläutert.⁵

7.2 Ergänzung der Grundsätze des Vergabeverfahrens

In § 20 ff BVergG sind die allgemein gefassten Grundsätze des Vergabeverfahrens für alle Auftragsvergaben (unabhängig von Schwellenwerten) festgehalten. Diese lassen sich wie folgt grob zusammenfassen:

⁵ Die nachfolgenden Ausführungen sind nach der Abfolge der Paragraphen im BVergG gereiht.

- Gleichbehandlung aller Bewerber bzw Bieter und Nichtdiskriminierung,
- Verhältnismäßigkeit,
- Transparenz,
- freier, fairer und lauterer Wettbewerb,
- Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit.

Neben diesen allgemeinen Grundsätzen sind auch sogenannte Sekundärzwecke (für eine strategische Beschaffung) bei der Vergabe zu berücksichtigen. Davon umfasst sind insbesondere die Grundsätze der ökologischen, sozialen und innovativen Beschaffung.

Durch die BVergG-Novelle 2024 wurde insbesondere der Grundsatz der ökologischen Beschaffung erweitert bzw konkretisiert. So hat bereits das BVergG 2018 festgelegt, dass im Vergabeverfahren auf die *“Umweltgerechtigkeit”* der Leistung Bedacht zu nehmen ist; durch die Novelle wird dies um den Aspekt der *“Nachhaltigkeit”* erweitert. Zudem werden (weitere) konkrete ökologische Aspekte, wie die Reduktion der Flächeninanspruchnahme und die Priorität der Lebenszykluskosten in den § 20 Abs 5 BVergG aufgenommen.

Hinzu kommt, dass diese Aspekte ausdrücklich nicht mehr *“nur”* bei den Zuschlagskriterien, sondern bereits bei den Eignungskriterien zu berücksichtigen sind.

Die Ergänzung stellt im Wesentlichen eine besondere Betonung der schon bisher verankerten ökologischen Beschaffung durch den Gesetzgeber dar. Am ehesten für die Praxis relevant erscheint der ausdrückliche Hinweis auf die Reduktion der Flächeninanspruchnahme. Dieser Aspekt kann durchaus eine Inspiration für entsprechende Zuschlagskriterien gerade im Bereich der Bau- und Bauplanungsleistungen sein.

7.3 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung - Innovative Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Bei dem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung handelt es sich um ein Sonderverfahren, dessen Durchführung nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zulässig ist; soweit hierzu § 44 Abs 2 BVergG.

Die BVergG-Novelle 2024 schafft für den Unterschwellenbereich hier eine zusätzliche Möglichkeit. Die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung ist nun auch dann zulässig, wenn der Hauptgegenstand des Auftrages die Beschaffung

- einer innovativen Bauleistung ist,
 - deren geschätzter Auftragswert EUR 1 Mio. nicht übersteigt, bzw
- einer innovativen Liefer- oder Dienstleistung ist,
 - die Gegenstand einer allgemeinen und transparenten vorerhigen Erkundung war und
 - alle Unternehmen, die ihr Interesse bekundet haben, in das Verhandlungsverfahren eingebunden werden.

Bei innovativen Bau-, Liefer- und Dienstleistungen handelt es sich um Leistungen, die auf dem Markt noch nicht verfügbar sind. Die Ergänzung hat die Erleichterung von innovativen Beschaffungsvorhaben – zumindest im Unterschwellenbereich – zum Ziel.

Es wird sich zeigen, ob bzw wie häufig diese Regelung tatsächlich angewendet werden wird. Sie stellt im Prinzip eine durchaus interessante Erweiterung der bisherigen Anwendungsfälle für die Sonderverfahren dar. Aufgrund der letztlich aber doch engen Eingrenzung auf de facto einmalige und jedenfalls völlig neuartige Leistungen besteht gleichzeitig eine nicht unbeträchtliche Wahrscheinlichkeit, dass die Regelung “totes Recht” bleiben wird (insbesondere auch aufgrund des eingeschränkten Auftragswerts).

7.4 Änderungen iZm Direktvergabe / Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

7.4.1 Bemühung um Angebote

Bei der Direktvergabe (§ 46 BVergG) wird eine Leistung formfrei von einem ausgewählten geeigneten Unternehmer gegen Entgelt bezogen. Diese Vergabeform ist nur dann zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert EUR 100.000 (gemäß Schwellenwertverordnung) nicht übersteigt.

Nach dem BVergG 2018 steht es dem öffentlichen Auftraggeber frei, im Rahmen einer Direktvergabe *“Angebote oder unverbindliche Preisankündigungen von einem oder mehreren Unternehmen”* zu beziehen.

Die BVergG-Novelle 2024 geht in diesem Zusammenhang einen Schritt weiter und legt ergänzend fest, dass, sofern der Auftragswert EUR 50.000 übersteigt, sich der öffentliche Auftraggeber um zumindest drei Angebote zu bemühen hat.

Die neue Regelung enthält jedoch den Zusatz *“sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen”*, wodurch die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers zur Angebotseinholung zumindest teilweise wieder entkräftet wird. In jedem Fall hat der öffentliche Auftraggeber sein Vorgehen samt Begründung entsprechend zu dokumentieren.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass eine Direktvergabe zwar ein (relativ) formfreies, aber doch ein nach den Grundsätzen des BVergG zu führendes Vergabeverfahren ist. Schon bisher – und natürlich auch weiterhin – galt daher insbesondere, dass Aufträge nur an geeignete Auftragnehmer zu angemessenen Preisen vergeben werden dürfen. In vielen Fällen wird es daher ohnedies geboten sein, zumindest eine Art von Markterkundung durchzuführen, bevor eine Direktvergabe erfolgen kann. Viele öffentliche Auftraggeber haben zudem ohnehin (bereits seit langem) interne Vorgaben, die etwa die Einholung von Vergleichsangeboten schon bei Auftragswerten weit unter der Direktvergabegrenze vorsehen. Auftraggeber sind daher auch schon bei geringeren Auftragswerten in der Regel gut beraten, Vergleichsangebote einzuholen und dies auch zu dokumentieren.

7.4.2 Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung für Dienstleistungs- und Lieferaufträge erleichtert

Bei der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung wird, nachdem einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen die beabsichtigte Vergabe eines Auftrages bekannt gemacht wurde, und nach Einholung von einem oder mehreren Angeboten, eine Leistung formfrei von einem ausgewählten geeigneten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.

Nach dem BVergG 2018 war die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nur bis zu einem geschätzten Auftragswert iHv EUR 130.000,00 zulässig.

Die BVergG-Novelle 2024 differenziert nun:

- handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen zentralen öffentlichen Auftraggeber nach Anhang III (bspw Bundesministerium) liegt der geschätzte Auftragswert weiterhin bei EUR 130.000,00,
- für alle übrigen Liefer- und Dienstleistungsaufträge wird der Wert auf EUR 200.000,00 (und bei Sektoren-Auftraggebern auf EUR 250.000) angehoben.

7.5 Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung

Grundsätzlich muss die Eignung eines Bewerbers bzw Bieters gemäß § 79 BVergG 2018 je nach Verfahrensart zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen. Bei einem offenen Verfahren ist dies etwa der Zeitpunkt der Angebotsöffnung, bei einem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung der Zeitpunkt des Ablaufs der Teilnahmeantragsfrist und bei einem offenen Wettbewerb der Zeitpunkt der Vorlage der Wettbewerbsarbeiten.

Oftmals erfüllen Eignungsnachweise (zB Unbedenklichkeits-, Strafregister-, Rückstandsbescheinigung) nicht die in den Ausschreibungsunterlagen geforderte Aktualität. Hierbei handelt sich zwar grundsätzlich um einen verbesserbaren Mangel, der relevante Zeitpunkt für den Nachweis der Eignung ist aber in vielen Fällen bereits überschritten (wenn zB der geforderte Nachweis erst nach Ende der Teilnahmeantragsfrist eingeholt wird).

Die BVergG-Novelle 2024 reagiert in diesem Zusammenhang auf Judikatur des VWGH und legt ergänzend fest, dass – mit Ausnahme der Befugnis – die Eignung vorliegen muss, wenn der öffentliche Auftraggeber:

- Bewerber oder Bieter zur Vorlage oder Vervollständigung von Nachweisen (im Falle einer Eigenerklärung) auffordert, spätestens zum Zeitpunkt der dafür gesetzten Frist;
- auf eine Datenbank (bspw ANKÖ) zugreift, spätestens zum Zeitpunkt des Zugriffs;
- Bewerber oder Bieter zur Aufklärung von Mängeln betreffend die Eignung auffordert, spätestens zum Zeitpunkt der für die Mängelbehebung gesetzten Frist (Fall der Mängelbehebung).

Konsequenz dieser Neuregelung ist, dass es zu unterschiedlichen *“Eignungszeitpunkten”* für unterschiedliche Bewerber bzw Bieter kommen kann. Öffentliche Auftraggeber könnten zuerst den präsumtiven Bestbieter zur Mängelbehebung und – falls diese nicht gelingt – den Zweit- bzw Drittgereichten auffordern. In diesem Zusammenhang ist aber jedenfalls der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten, wonach allen Betroffenen gleich angemessene Fristen zur Vorlage eingeräumt werden müssen.

Mit dieser Neuregelung sollte insbesondere die in der Praxis besonders unerfreuliche Problematik beseitigt werden, dass va nachgeforderte Strafregisterbescheinigungen oft einfach zu *“aktuell”* bzw zu neu waren und Bieter dann streng genommen den Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit nicht erbringen konnten. Dies wurde zwar von den meisten Auftraggebern pragmatisch gehandhabt, brachte aber immer eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich, die nun endgültig Geschichte sein sollte.

7.6 Ausscheiden von *“eignungsleeren”* Angeboten

Allgemein gilt, dass im Falle bestehender Unklarheiten über das Angebot oder über die geplante Art der Durchführung der Leistung oder im Fall des Vorliegens von Mängeln vom Bieter eine verbindliche Aufklärung zu verlangen ist. Weist aber ein Angebot solche Mängel auf, dass eine Bearbeitung nicht zumutbar ist, ist dieses aus dem Vergabeverfahren auszuschneiden (vgl § 138 Abs 4 BVergG 2018).

Die BVergG-Novelle 2024 ergänzt diesbezüglich, dass der öffentliche Auftraggeber – bei Fehlen jeglicher Bezugnahme auf die Eignung – den Bieter nicht zur Verbesserung auffordern muss, sondern das Angebot sofort ausscheiden kann.

Die *“Bezugnahme auf die Eignung”* umfasst auch Eigenerklärungen oder Verweise auf Datenbanken. Nur wenn diese Bezugnahme der Eignung zur Gänze fehlt, kann der öffentliche Auftraggeber sofort ausscheiden.

Ziel dieser Ergänzung ist es, sogenannte *“eignungsleere”* Angebote von vornherein zu verhindern.

7.7 **Nachteilige Abreden zwischen Unternehmen**

Grundsätzlich hat ein öffentlicher Auftraggeber Bewerber bzw Bieter jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn der öffentliche Auftraggeber über *“hinreichend plausible Anhaltspunkte”* verfügt, dass der Unternehmer

- mit anderen Unternehmern für den öffentlichen Auftraggeber nachteilige Abreden getroffen hat, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder
- mit anderen Unternehmern Abreden getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbes abzielen.

Das Vergaberecht kennt aber keine allgemeine und erst recht keine *“ewige”* Vergabe- bzw Auftragssperre. Das betroffene Unternehmen hat daher stets die Möglichkeit, eine sogenannte Selbstreinigung durchzuführen bzw die Wiederherstellung der beruflichen Zuverlässigkeit nachzuweisen und somit trotz (früherer) Erfüllung des Ausschlussstatbestandes an Vergabeverfahren teilzunehmen. Das Unternehmen muss dazu nachweisen, dass es technische, organisatorische, personelle oder sonstige Maßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, das nochmalige Begehen der betreffenden strafbaren Handlungen bzw Verfehlungen zu verhindern.

Ua muss das betroffene Unternehmen nachweisen, dass es

- einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder eine Verfehlung gegebenenfalls verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleiches verpflichtet hat sowie
- mit den Ermittlungsbehörden zur Klärung aller Tatsachen und Umstände betreffend die Straftat oder Verfehlung aktiv zusammenarbeitet.

Die BVergG-Novelle 2024 erweitert in diesem Zusammenhang (zumindest nach dem reinen Wortlaut) die diesbezüglichen Verpflichtungen von betroffenen Unternehmen. So soll die Zusammenarbeit nun grundsätzlich auch mit dem Auftraggeber und auch hinsichtlich der verursachten Schäden verpflichtend sein. Dabei handelt es sich um eine der am heftigsten diskutierten – und kritisierten – Neuerungen im Rahmen der BVergG-Novelle 2024, wobei die Finalfassung des Novellentextes zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Textes noch nicht vorgelegen hat.

Dazu folgende Anmerkungen:

- Unbestritten wird Unternehmer mit entsprechenden Verfehlungen eine Verpflichtung treffen, mit allenfalls geschädigten Auftraggebern auch dahingehend zu kooperieren, dass Umstände aufgearbeitet werden, die für die Feststellung eines (allfälligen) konkreten Schadens relevant sind, wenn sie rasch ihre berufliche Zuverlässigkeit wiedererlangen möchten.
- Es besteht aber ein starkes Spannungsverhältnis zum Kartellgesetz, das die nach (novellierten) BVergG offenzulegenden Informationen grundsätzlich schützt (die also nach dem KartellG nicht ohne Weiteres offengelegt werden müssen).
- Generell darf die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Ermittlung allfälliger Schäden nicht überspannt werden; auch die betroffenen Unternehmen werden in den meisten Fällen den Schaden nicht beziffern können.
- Schließlich verweisen die Materialien zur BVergG-Novelle 2024 darauf, dass die von Bietern zu fordernden Maßnahmen darauf zu beschränken sind, was für die Prüfung der Wiedererlangung der beruflichen Zuverlässigkeit unbedingt erforderlich ist. Eine überschießende “Selbstbeichtigung” wird man da von Bietern nicht verlangen können.

7.8 Zuschlagsentscheidung bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung

Eine Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und einem oder mehreren Unternehmern (Rahmenvereinbarungspartner), die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.

Die Ermittlung des bzw der Rahmenvereinbarungspartner/s erfolgte gemäß BVergG 2018 nach Durchführung eines „regulären“, allerdings fiktiven Vergabeverfahrens gemäß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung oder eines Verhandlungsverfahrens.

Die Vergabe war insofern fiktiv, als kein Zuschlag erfolgte, sondern die Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde; eine Vergabe des konkreten Auftrages erfolgte in weiterer Folge erst auf Basis der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung.

Durch die BVergG-Novelle 2024 ist nun auch im Verfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Zuschlagsentscheidung sowie eine Zuschlagserteilung vorgesehen. Somit endet ein Vergabeverfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung nun auch mit Zuschlag. Diese Änderung wurde durch den Zusatz *“Entscheidung über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung (Zuschlagsentscheidung)”* gesondert kenntlich gemacht.

Konsequenz dieser *“Systemumstellung”* ist, dass das reguläre Regime des Bundesvergabegesetzes nun auch für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung gilt, was va die bisher teilweise verwirrende unterschiedliche Terminologie für faktisch gleichartige Entscheidungen beseitigt.

7.9 Allgemeiner Hinweis

Die obigen Ausführungen stellen eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen durch die BVergG-Novelle 2024 dar und geben einen Überblick über die Auswirkungen auf die Vergabepaxis.

Sowohl öffentliche Auftraggeber als auch Auftragnehmer sind gut beraten, sich aktiv mit den Neuerungen, die mit der BVergG-Novelle 2024 einhergehen, auseinanderzusetzen. Durch Kenntnis der neuen Regelungen kann sichergestellt werden, dass Beschaffungsvorgänge den aktuellen Standards entsprechen und dadurch reibungslose und rechtskonforme Vergabeverfahren gewährleistet sind.

Ihr Wolf Theiss Vergaberechtsteam:



Manfred Essletzichler

Partner

manfred.essletzichler@wolftheiss.com

+43 1 51510 5350



Sebastian Oberzaucher

Partner

sebastian.oberzaucher@wolftheiss.com

+43 1 51510 5352



Silvia Feßl

Partner

silvia.fessler@wolftheiss.com

+43 1 51510 5351



Wolfgang Lauchner

Partner

wolfgang.lauchner@wolftheiss.com

+43 1 51510 5353



Philipp J. Marboe

Counsel

philipp.marboe@wolftheiss.com

+43 1 51510 5358



Johann Hwezda

Counsel

johann.hwezda@wolftheiss.com

+43 1 51510 5621

Ihr Wolf Theiss Vergaberechtsteam:



Klara Fuchs
Senior Associate
klara.fuchs@wolftheiss.com
+43 1 51510 5622



Dominik König
Senior Associate
dominik.koenig@wolftheiss.com
+43 1 51510 5361



Ingrid Makarius
Consultant
ingrid.makarius@wolftheiss.com
+43 1 51510 5232



Nina Lassner
Associate
nina.lassner@wolftheiss.com
+43 1 51510 2350



Nemanja Regoda
Associate
nemanja.regoda@wolftheiss.com
+43 1 51510 5354



Marie-Therese Sterneck
Associate
marie-therese.sterneck@wolftheiss.com
+43 1 51510 5359



Julia Gruber

Associate

julia.gruber@wolftheiss.com

+43 676 8785 5624



Martin Ungerböck

Associate

martin.ungerboeck@wolftheiss.com

+43 676 8785 5355

Law at first sight.

Wolf Theiss Schuberttring 6, 1010 Vienna, Austria

T +43 1 51510 E vienna@wolftheiss.com

Disclaimer: Der Inhalt dieser Broschüre wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung der Autoren wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wolf Theiss übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass diese Broschüre nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. Wolf Theiss lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

Our Offices

Albania

Murat Toptani Street
Eurocol Business Center
1001 Tirana
T +355 4 2274 521
E tirana@wolftheiss.com

Austria

Schubertring 6
1010 Vienna
T + 43 1 51510
E wien@wolftheiss.com

Bosnia and Herzegovina

Zmaja od Bosne 7
71000 Sarajevo
T +387 33 953 444
E sarajevo@wolftheiss.com

Bulgaria

Expo 2000, Phase IV
55 Nikola Vaptsarov Blvd.
1407 Sofia
T +359 2 8613 700
E sofia@wolftheiss.com

Croatia

Ivana Lučića 2a/19th
10 000 Zagreb
T +385 1 4925 400
E zagreb@wolftheiss.com

Czech Republic

Pobřežní 12
186 00 Prague 8
T +420 234 765 111
E praha@wolftheiss.com

Hungary

Kálvin tér 12-13
1085 Budapest
T +36 1 484 8800
E budapest@wolftheiss.com

Poland

ul. Marszałkowska 107
00-110 Warsaw
T +48 22 378 8900
E warszawa@wolftheiss.com

Romania

4 Vasile Alecsandri Street
The Landmark, Building A
011062 Bucharest
T +40 21 308 81 00
E bucuresti@wolftheiss.com

Serbia

Bulevar Mihajla Pupina 6/18
11000 Belgrade
T +381 11 3302 900
E beograd@wolftheiss.com

Slovak Republic

Aupark Tower, Einsteinova 24
851 01 Bratislava
T +421 2 591 012 40
E bratislava@wolftheiss.com

Slovenia

Bleiweisova cesta 30
1000 Ljubljana
T +386 1 438 00 00
E ljubljana@wolftheiss.com

Ukraine

5A/10 Ihorivska St.
04070 Kyiv
T +38 044 3 777 500
E kiev@wolftheiss.com

Wolf Theiss verfügt über eines der größten Vergaberechtsteams in Österreich und betreut Projekte jeder Größe und Komplexität für öffentliche und private Bieter. Innerhalb des Vergaberechtsteams deckt Wolf Theiss sämtliche relevanten Themenbereiche, von der Durchführung kompletter Vergabeverfahren, der Unterstützung von Auftraggebern und Bietern in Vergabeverfahren, bis hin zur Vertretung im Rahmen des Vergaberechtsschutzes ab.

Wolf Theiss berät Mandanten aus verschiedensten Sparten, von Verkehrsinfrastrukturunternehmen und Elektrizitätsunternehmen, über Einrichtungen aus dem Gesundheitssektor bis hin zu Kulturinstitutionen und Unternehmen der Baubranche.

Learn more about us

—> [wolftheiss.com](https://www.wolftheiss.com)



Sign up

to receive our
latest updates
and insights